

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1957

136/J

Anfrage

der Abg. Herke, Populorum und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend das gesetzwidrige Vorgehen der Buchdruckerei Carinthia.

-.-.-.-

Die Betriebsleitung der Buchdruckerei Carinthia gibt eine als "Hausbrief" bezeichnete Betriebszeitung heraus, deren Weitergabe in die Hände von Nichtangehörigen des Betriebes verboten ist. In dieser Betriebszeitung war vor kurzem wörtlich die folgende Verlautbarung enthalten:

"Die Betriebsleitung der Carinthia sieht sich genötigt, offiziell mitzuteilen, dass bis auf weiteres in allen Zweigen der Carinthia niemand in einen Vertrauensposten aufsteigen kann, der Mitglied der gegenwärtigen sogenannten "neutralen" Gewerkschaft ist. Es ist undenkbar und unverantwortlich, Vertrauensposten in die Hände von Menschen zu legen, die einer betriebsfeindlichen Organisation angehören."

Diese Verlautbarung, mit der die Betriebsangehörigen unerlaubt unter Druck gesetzt werden, ist nur ein besonders deutliches Beispiel für die unsozialen Zustände in diesem Betrieb, in dem Kollektivverträge und soziale Gesetze nicht eingehalten werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, zu prüfen, ob diese offizielle Verlautbarung der Betriebsleitung einen gesetzlich strafbaren Tatbestand darstellt?

-.-.-.-